



STATUT

des Faschingsvereins Kuckuck Sonneberg e.V.

§1

Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen

FASCHINGSVEREIN KUCKUCK SONNEBERG e.V.

und hat seinen Sitz in Sonneberg.

Der Verein ist unter der Vereinsnummer: 237 im Vereinsregister des Amtsgericht Sonneberg eingetragen.

Zweck des Vereins ist es, das örtliche Brauchtum des Faschings zu pflegen. Er führt die uralten Traditionen des Karnevals fort und fördert den karnevalistischen Gedanken in seiner kulturell wertvollen Bedeutung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird in erster Linie durch die Durchführung von Prunksitzungen verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§2

Mitgliedschaft

2.1. Eintritt in den Verein

Mitglieder des Vereins können alle unbescholtenen Männer und Frauen werden, ohne Rücksicht auf Stand, Beruf oder Konfession. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand schlägt die Aufnahme der Mitglieder- oder Hauptversammlung vor. Eine etwaige Abweisung erfolgt ohne Angabe des Grundes. Voraussetzung für die Aufnahme ist eine mindestens 1-jährige, aktive Mitarbeit im Verein und bei den Veranstaltungen. Die Aufnahme erfolgt jeweils zum 11. November des Folgejahres.

2.2. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied:

- ist berechtigt und verpflichtet am Vereinsleben teilzunehmen
- ist verpflichtet die Satzung/Statut des Vereins und alle beschlossenen Geschäftsordnungen einzuhalten
- hat die Beschlüsse des Vorstandes und der Jahreshauptversammlung zum Wohle des Vereins anzuerkennen
- hat den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu zahlen
- hat bei der Umsetzung des Vereinszweckes aktiv mit zu arbeiten
- ist verpflichtet die vom Verein finanzierten Kostüme und Requisiten über den Gruppenverantwortlichen, bis spätestens 10.11. des aktuellen Jahres, nachweislich im Fundus abzugeben.

Bei Missachtung kann § 2 des Statutes in Kraft treten.

Der Gruppenverantwortliche ist auch für den einzureichenden Kostenvoranschlag verantwortlich, welcher bis spätestens zum 31.12. beim Vorstand einzureichen ist.

2.3. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, dem Austritt oder dem Ausschluss. Der Ausschluss kann nur auf Antrag und durch Beschluss der Mitglieder- oder Hauptversammlung ausgesprochen werden.

Ein Ausschluss kann erfolgen:

- wegen grober Verstöße gegen das Statut oder gegen die Vereinsinteressen
- wegen unehrenhafter Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins
- wegen fortgesetzter Beitragsrückstände
- wegen säumiger Beitragszahlung und nach erfolgter 2-maliger schriftlicher Mahnung

§3

Beiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr wird alljährlich von der Hauptversammlung festgesetzt.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag ist in der ersten Hälfte des Kalenderjahres zu entrichten (Stichtag ist der 30.06.)
3. Jugendliche unter 18 Jahren sind von der Aufnahmegebühr befreit.
4. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§4

Organe des Vereins

- (1) Vorstand
- (2) Mitgliederversammlung
- (3) Hauptversammlung

§5

Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal 11 Mitgliedern.

§6

Aufgaben des Vorstandes

Sämtliche Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Vorstand des Vereins sind der Präsident und der Vizepräsident. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vizepräsident nur bei Verhinderung des Präsidenten tätig werden darf.

Zur Durchführung besonderer Aufgaben können vom Vorstand Arbeitsgruppen gebildet werden.

Im Auftrag des Präsidenten beruft der Schriftführer die Sitzungen des Vorstandes ein. Die einzelnen Aufgabengebiete des Vorstandes werden durch den Präsidenten festgelegt.

§7

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten unter der Angabe einer Tagesordnung, des Ortes und der Zeit, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, durch den Schriftführer schriftlich einberufen.

Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Präsident oder sein Vizepräsident. Falls beide verhindert sind, das, dem Lebensalter nach, älteste Mitglied des Vorstandes.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Statut etwas anderes bestimmt ist. Die Abstimmung durch Zuruf oder Handzeichen ist zulässig.

Anträge für die Hauptversammlung sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen. Anträge, die später als vorher genannt, gestellt werden, können nur zur Behandlung kommen, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder ihre Zustimmung geben.

Die Hauptversammlung wird am Ende der Saison einberufen. Sie beschließt über den Jahresbericht des Präsidenten, die Rechnungslegung des Schatzmeisters, den Prüfungsbericht der Revisoren, die Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren, die Mitgliedschaft, den Finanzplan, die Bestellung der Revision, den Mitgliedsbeitrag für das kommende Jahr, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie Änderungen des Statuts.

§8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen können je nach Bedarf vom Präsidenten einberufen werden. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein schriftlicher Antrag an den Vorstand ergeht, der von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder unterzeichnet ist.

Für die Einberufung der Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Einberufung der Hauptversammlung.

§9

Vorschriften für Versammlungen

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitglieder- oder Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Über die Verhandlungen der Mitglieder- oder Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die Verhandlungsgegenstände, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse vollständig enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Präsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Ehrenmitglieder haben gleichberechtigte Stimmen wie jedes ordentliche Mitglied. Der Präsident hat das Recht, die Hauptversammlung zu unterbrechen.

Beschlüsse zu Fragen der Mitgliedschaft und des Statuts bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung. Ergibt sich Stimmgleichheit, so wird eine Stichwahl entscheiden.

§10

Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand in der Hauptversammlung vorgeschlagen. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§11

Auflösung des Vereins

Der Verein kann auf Antrag der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Jedoch ist hierzu ein Antrag und die Beschlussfassung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Sämtliches Inventar ist zu veräußern und alle finanziellen Verpflichtungen sind zu begleichen.

Der verbleibende Restbetrag der Vereinskasse wird bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigten Zwecken der Stadt Sonneberg zugeführt, die ihn unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

§12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

Das Statut tritt gemäß Protokoll der Mitgliederversammlung vom 10.05.2019 ab sofort in Kraft. Alle vorher ausgefertigten Statute sind rechtsungültig.

Sonneberg, 10. Mai 2019

Sascha Reichenbacher

Präsident

FINANZORDNUNG

Grundsatz

Der Faschingsverein Kuckuck Sonneberg e.V. ist ein gemeinnütziger Verein und erwirtschaftet alle finanziellen Mittel eigenverantwortlich.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Als Vereinskonto gilt das Konto Nummer: IBAN DE89 8405 4722 0360 0118 53 bei der Sparkasse Sonneberg unter dem Namen:
Faschingsverein Kuckuck Sonneberg e. V
(zulässige Abkürzung: FV Kuckuck)

Die Arbeit mit allen finanziellen Mitteln des Faschingsvereins Kuckuck Sonneberg e.V. ist wie folgt geregelt:

§1

Geschäftsführung

Alle Bewegungen der finanziellen Mittel erfolgen unter Verantwortung des Vorstandes entsprechend des Vereinsstatuts.

Geldbewegungen sind von folgenden Personen anzuweisen und gegenzuzeichnen:
Präsident
Vizepräsident
Schatzmeister

Die Führung der Finanzen wird dem Schatzmeister übertragen. Dieser sichert die wahrheitsgemäße und dieser Finanzordnung entsprechende Buchführung.

Zweckgebundene Anschaffungen für Auftritte in der laufenden Saison bis zu einer Höhe von 100,- Euro bedürfen der Zustimmung eines Vorstandsmitgliedes. Darüber hinausgehende Kosten (über 100,- Euro) werden vom Vorstand beschlossen.

§2

Einnahmen

(1) Einnahmen aus Karnevalsveranstaltungen

Entsprechend der Terminangebote sind Verträge mit Interessenten, Kultur- und Klubhäusern oder sonstigen Organisationen bzw. Vereinen abzuschließen.

Die zu berechnenden Aufwendungen können bestehen aus:

- Honorar für Mitwirkende am Programm, Techniker, Requisiteure, Maske, Helfer usw.
- Kosten für Tonträger, Mikrophone, Verstärker, Boxen, Lichanlage, Kostüme, Dekoration, Orden, Anerkennungen usw.
- Transportaufwendungen oder -kosten
- eventuell anfallende Mieten und Sonderleistungen
- Versorgung und Übernachtung

In die Vertragsgestaltung werden grundsätzlich nur die tatsächlich anfallenden Aufwendungen bzw. Kosten aufgenommen.

(2) Einnahmen aus Veranstaltungen außerhalb der Saison

(3) Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen

Die Mitgliedsbeiträge gemäß Statut werden für 12 Monate erhoben und bis zum 30. Juni des Jahres eingezogen.

Die Geltungsdauer betrifft das Geschäftsjahr (Statut §12).

(4) Aufnahmebeiträge entsprechend des Statuts §3.

§3

Ausgaben

Beglichen werden alle Unkosten in Vorbereitung und Durchführung des Programms, der Kampagne bzw. Saison entsprechend bestätigter Beschlüsse des Vorstandes, der Haupt- oder Mitgliederversammlung.

Über die Verwendung der Honorareinnahmen und der Einnahmen aus sonstigen Veranstaltungen wird auf Vorschlag des Vorstandes in der Haupt- oder Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

Beglichen werden anfallende Kosten für notwendige Dienstreisen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, welche im Interesse des Vereins liegen. Der Verein zahlt alle notwendigen Beitrags- und Versicherungsleistungen.

§4

Buchführung und Kontrolle

Die Nummerierung in der Buchführung erfolgt fortlaufend im jeweiligen Geschäftsjahr.

Die in der Hauptversammlung gewählte Revision übt eine ständige Kontrolle der Einhaltung der Finanzordnung aus.

Werden innerhalb der Geschäftsführung offensichtliche Mängel oder Veruntreuungen festgestellt, so werden diese nach den gesetzlichen Bestimmungen geahndet und erwirken mindestens einen Ausschluss aus dem Verein.

Diese Finanzordnung ist Bestandteil des Statuts des Faschingsvereins Kuckuck Sonneberg e.V. und kann nur durch die Haupt- oder Mitgliederversammlung auf Antrag geändert werden. Derartige Schritte bedürfen der Schriftform und einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Beschlussfassung.

Sonneberg, 10. Mai 2019

Sascha Reichenbacher

Präsident